

# E-Recht und das rechtlich verbindliche BGBl im RIS

*Helga Stöger / Helmut Weichsel*

*Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2, 1014 Wien  
helga.stoeger@bka.gv.at, helmut.weichsel@bka.gv.at*

**Schlagworte:** E-Recht, Rechtsinformationssystem, RIS, Bundesgesetzblatt, elektronische Kundmachung, Begutachtungsentwurf, Regierungsvorlage

**Abstract:** Seit dem In-Kraft-Treten des Kundmachungsreformgesetzes 2004 am 1. Jänner 2004 werden die österreichischen Bundesgesetzblätter rechtlich verbindlich im Rahmen des elektronischen Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) kundgemacht. Daneben werden auch Begutachtungsentwürfe und Regierungsvorlagen im RIS verlaublich. Die einzelnen Bundesministerien erstellen die Rechtsnormen mit der Anwendung E-Recht, die den Rechtserzeugungsprozess elektronisch abbildet.

## 1. E-Recht – ein Überblick

Die Einführung der IT-Anwendung „elektronischer Rechtserzeugungsprozess“ (E-Recht)<sup>1</sup> bedeutete eine grundlegende Reform bei der Texterstellung im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses in Österreich. Vom Entwurf bis zur Kundmachung einer Rechtsnorm ist ein elektronischer Ablauf vorgegeben. Diese Applikation wurde vom Bundeskanzleramt koordiniert und wird in allen österreichischen Bundesministerien eingesetzt, die über ein verwaltungsinternes Behörden-Intranet zugreifen.

Mit der Reform des Rechtserzeugungsprozesses wurden ua folgende Ziele definiert:

- Technische Neugestaltung
- Keine Doppelerfassung und somit Fehlerminimierung
- Versionenverwaltung und -vergleich
- Erfassung von verschiedenen Metadaten innerhalb des E-Recht Systems wie beispielsweise das Datum der NR und BR Sitzung oder die Bezeichnung des einbringenden Bundesministeriums

---

<sup>1</sup> Vgl *Weichsel*, Der elektronische Rechtserzeugungsprozess (e-Recht), in: Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer (Hrsg), IT in Recht und Staat (2002) 191.

- Veröffentlichung der Begutachtungsentwürfe und Regierungsvorlagen im Rechtsinformationssystem der Bundes RIS
- Rechtlich verbindliche elektronische Kundmachung der Bundesgesetzblätter im RIS (seit dem Jahr 2004)

Die Rechtsnormen werden in den Bundesministerien erfasst, die dabei vor allem folgende Komponenten des E-Recht Systems verwenden:

- Workflow für den „Transport“ der Dokumente
- WinWord Makros für das Layout bzw die Strukturierung der Dokumente
- Das Bundeskanzleramt hat legistische Formatvorlagen<sup>2</sup> definiert, die mit Hilfe der Word Makros dem Text zugewiesen werden.

### **1.1. Ablauf im E-Recht**

Der Rechtserzeugungsprozess wurde im E-Recht System in mehrere Prozesse gegliedert. Jeder Prozess beinhaltet wiederum Aktivitäten und Arbeitsschritte, wobei ua folgende Prozesse zur Anwendung kommen:

- Erzeuge Vorhaben
- Begutachtung
- Ministerratsvortrag
- Regierungsvorlage
- Parlament (abhängig vom Rechtsquellentyp)
- Beurkundung und Gegenzeichnung (nur bei Bundesgesetzen)
- Genehmigung (abhängig vom Rechtsquellentyp)
- Zustimmung Parlament (nur bei bestimmten Verordnungen)
- Völkerrechtliches Inkrafttreten (nur bei Staatsverträgen)
- Kundmachung

### **1.2. Kundmachung der E-Recht Dokumente im RIS**

Vor der rechtlich verbindlichen Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Internet wird das beschlossene Bundesgesetzblatt nach XML konvertiert und anschließend elektronisch signiert<sup>3</sup>.

Neben dem authentischen Bundesgesetzblatt<sup>4</sup> werden auch Begutachtungsentwürfe und Regierungsvorlagen<sup>5</sup> im RIS veröffentlicht.

<sup>2</sup> Siehe <http://www.bka.gv.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3513&Alias=BKA>.

<sup>3</sup> Nähere Informationen zur verwendeten Signatur siehe: <http://www.cio.gv.at/online-services/basicmodules/moa/>.

<sup>4</sup> Abzurufen unter <http://ris1.bka.gv.at/authentic/index.aspx>.

<sup>5</sup> Abzurufen unter <http://ris1.bka.gv.at/authentic/index.aspx?appl=begut>.

### 1.2.1. Abfrage der BGBl im RIS

Nach Eingabe der Suchkriterien auf der Abfragemaske und Wahl eines Dokuments aus der Trefferliste wird folgende Übersichtsseite angezeigt, die ausgewählte Metadaten zum Bundesgesetzblatt und vor allem die Links zu den Dokumenten beinhaltet:



In der Regel wird jedes BGBl, das aus einem Hauptdokument und aus Anlagen bestehen kann, in mehreren Dateiformaten (HTML, RTF, PDF, signierte Version) zur Verfügung gestellt.

## 2. Förmliches Kundmachungswesen

In einem Rechtsstaat ist das förmliche Kundmachungswesen der Rechtstexte von besonderer Bedeutung.

Seit 1. Jänner 2004 wird das Österreichische Bundesgesetzblatt ausschließlich und authentisch über das Internet – im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) – kundgemacht. Neben der Papierform stellt das elektronische Medium eine geeignete Form zur Verbreitung von Daten dar. Die besonderen Vorteile des elektronischen Mediums liegen zum einen in der großen Speicherkapazität und zum anderen in der Geschwindigkeit, in der die rechtliche Information zum Benutzer gelangt.

Der Zugang zum Recht bleibt gewahrt: Der Internetzugang für die Bürgerinnen und Bürger hat unentgeltlich zu erfolgen. Personen ohne Internet-

zugang haben die Möglichkeit, gegen ein angemessenes Entgelt, Ausdrucke vom Bundesgesetzblatt zu erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass auch jenen Personen, die über keinen Computer verfügen, der Zugang zum Recht weiterhin erhalten bleibt<sup>6</sup>.

Um die Authentizität und die Integrität der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, werden alle verlaublichen Rechtsvorschriften mit einer elektronischen Signatur versehen.

### **3. Kundmachungsreformgesetz 2004**

Gesetzliche Grundlage für diese Umstellung von Papier auf elektronische Form ist das „Kundmachungsreformgesetz 2004“<sup>7</sup>. Es wurde im Dezember 2003 kundgemacht und kann im RIS eingesehen werden<sup>8</sup>.

#### **3.1. Neufassung des Art 49 Abs 1 B-VG**

Zur Verwirklichung des Vorhabens „authentische elektronische Kundmachung“ wurde eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes notwendig, da der bisherige Art 49 B-VG das In-Kraft-Treten von Bundesgesetzen und Staatsverträgen an die Herausgabe und Versendung des Bundesgesetzblattes geknüpft hat. Es wurde eine neutrale Formulierung gewählt, die nicht auf die Druckform der Kundmachung Bezug nimmt. Der Name „Bundesgesetzblatt“ wurde unter anderem aus normökonomischen Erwägungen beibehalten. Art 49 B-VG lautet nun:

*„Die Bundesgesetze sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten sie mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet.“*

#### **3.2. Neuerlassung des Bundesgesetzblattgesetzes (BGBIG)**

Im Rahmen des Kundmachungsreformgesetzes 2004 wurde das Bundesgesetzblattgesetz neu erlassen. Nachfolgend werden die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben.

§ 1 BGBIG legt fest, dass die Herausgabe des Bundesgesetzblattes im Rahmen des RIS erfolgt:

---

<sup>6</sup> Vgl. *Wiederin*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften im Internet, in: Gruber (Hrsg.), Die rechtliche Dimension des Internet (2001) 19 (35).

<sup>7</sup> BGBl I 2003/100.

<sup>8</sup> Abzurufen unter <http://www.ris.bka.gv.at/bgblpdf/images2003/2003a100.pdf>.

*„Der Bundeskanzler gibt im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ in deutscher Sprache heraus.“*

Das RIS dient nach § 6 BGBIG sowohl der authentischen Kundmachung als auch der Information über das Recht:

*„Das Rechtsinformationssystem des Bundes ist eine vom Bundeskanzler betriebene elektronische Datenbank. Es dient*

*1. der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (§ 7) sowie*

*2. der Information über das Recht der Republik Österreich (§ 13).“*

Die Internetadresse, unter der das Bundesgesetzblatt bereit zu stellen ist, wird in § 7 Abs 1 BGBIG bekanntgegeben:

*„Die im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind im Internet unter der Adresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Abfrage bereit zu halten. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat auf diese Adresse hinzuweisen.“*

Einer neuen Regelung bedurfte auch die In-Kraft-Tretens-Bestimmung. Diese wurde mit § 11 Abs 1 BGBIG an die elektronische Kundmachungsform angepasst:

*„Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit verbindlichem Inhalt treten, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat diesen Tag zu enthalten.“*

Daten, die lediglich der Information dienen, können gemäß § 13 BGBIG ebenfalls im Internet bereitgestellt werden. Bei diesen Daten handelt es sich jedoch um nicht authentische Rechtstexte, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gehaftet wird:

*„Daten, die nur der Information über das Recht der Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) dienen, können im Internet ebenfalls unter der Adresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Abfrage bereit gehalten werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten wird nicht gehaftet.“*

Ferner wurde in § 9 Abs 1 BGBIG die Unentgeltlichkeit der im Bundesgesetzblatt verlautbarten Daten festgeschrieben:

*„Die Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein.“*

Nach Abs 2 selbiger Bestimmung können neben der rechtlich verbindlichen elektronischen Kundmachung jederzeit unentgeltlich Ausdrucke aus der Datenbank hergestellt werden. Darüber hinaus hat der Bundeskanzler jene Stellen, wo gegen angemessenes Entgelt Ausdrucke der kundgemachten Rechtsvorschriften bezogen werden können, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen:

*„Die Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt können von jedermann unentgeltlich ausgedruckt werden. Darüber hinaus hat der Bundeskanzler dafür Sorge zu tragen, dass jedermann gegen angemessenes Entgelt Ausdrücke der Verlautbarungen [...] erhalten kann. Der Bundeskanzler hat die Stellen im [...] ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kundzumachen.“*

Diese Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung lautet:<sup>9</sup>

*„Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt [...] können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, [...] bezogen werden.“*

## 4. BGBl-Anbote im RIS

Derzeit gibt es drei BGBl-Anbote im RIS, nämlich

- Bundesgesetzblätter (HTML) 1983–2003
- Bundesgesetzblätter (PDF) 1999–2003
- Bundesgesetzblätter authentisch ab 2004

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich bei den Bundesgesetzblättern authentisch ab 2004 um eine rechtlich verbindliche Datenbank handelt. Eine Lückenschließung bis 1945 ist geplant.

## 5. Weitere Angebote im RIS

Das Rechtsinformationssystem des Bundes bietet neben der authentischen elektronischen Kundmachung der Bundesgesetzblätter weitere umfassende Applikationen an. Dazu zählen unter anderem das Landesrecht, das Gemeinderecht und die Entscheidungen der Höchstgerichte sowie sonstiger Tribunale. Die Entwicklung des RIS ist äußerst dynamisch – es kommen immer mehr neue Datenbanken hinzu. So etwa kürzlich die Datenbank „Personalvertretungs-Aufsichtskommission“.

Die Praxis zeigt uns, dass moderne Recherchemittel zur Erschließung der Rechtsdokumentation notwendig sind.<sup>10</sup> Das Rechtsinformationssystem des Bundes ist bemüht, den Anforderungen einer modernen Rechtsdokumentation Rechnung zu tragen.

<sup>9</sup> Vgl. Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. Jänner 2004.

<sup>10</sup> Vgl. Liebwald, Evaluierung juristischer Datenbanken (2003).